

Die Obergrenze in Vermögensangelegenheiten der Ordensgemeinschaften gemäß can. 638 § 3

Josef Pfab C.Ss.R., Gars am Inn

In den „Mitteilungen“ dieser Ausgabe der Ordenskorrespondenz wird die Liste der Obergrenze in Vermögensangelegenheiten der Ordensgemeinschaften nach dem Stand vom 20. April 1988 veröffentlicht (vgl. S.).

Bei dieser Gelegenheit ist es angebracht, grundsätzliche Anmerkungen zu den Normen der can. 638 § 3 und can. 1292 (mit can. 1297) CIC vorzulegen.

Vorauszuschicken ist, daß nach Maßgabe des nunmehr geltenden kirchlichen Rechtsbuches für die Festlegung der Obergrenze für den Bereich der Diözesen die Bischofskonferenz zuständig ist; der Apostolische Stuhl prüft und genehmigt die von der Bischofskonferenz getroffene Festlegung.

Für die Ordensgemeinschaften hingegen ist nicht die von der Bischofskonferenz festgelegte Obergrenze maßgebend, sondern die Obergrenze in Vermögensangelegenheiten der Ordensgemeinschaften wird vom Apostolischen Stuhl (Kongregation für die Orden und Säkularinstitute) festgelegt. Dazu im einzelnen folgendes:

I. Die Vorschrift des can. 1292 lautet:

§ 1. Unbeschadet der Vorschrift von can. 638, § 3 wird, wenn der Wert des Vermögens, dessen Veräußerung beabsichtigt ist, innerhalb der von der Bischofskonferenz für ihren Bereich festzulegenden Unter- und Obergrenze liegt, bei juristischen Personen, die nicht dem Diözesanbischof unterstehen, die zuständige Autorität in den eigenen Statuten bestimmt; sonst ist die zuständige Autorität der Diözesanbischof, welcher der Zustimmung des Vermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums bedarf, sowie derjenigen, die davon betroffen sind. Ihrer Zustimmung bedarf der Diözesanbischof selbst auch zur Veräußerung von Diözesanvermögen.

§ 2. Handelt es sich jedoch um Sachen, deren Wert die Obergrenze überschreitet, oder um Sachen, die der Kirche aufgrund eines Gelübdes geschenkt worden sind, oder um künstlerisch oder historisch wertvolle Sachen, so bedarf es zur Gültigkeit der Veräußerung außerdem der Erlaubnis des Heiligen Stuhles.

§ 3. Ist die zu veräußernde Sache teilbar, so müssen in dem Gesuch um die Erlaubnis die bereits früher veräußerten Teile angegeben werden; sonst ist die Erlaubnis ungültig.

§ 4. Diejenigen, die bei Veräußerungsgeschäften durch Rat oder Zustimmung beteiligt sein müssen, dürfen Rat oder Zustimmung erst erteilen, nachdem

sie genau über die Wirtschaftslage der juristischen Personen informiert worden sind, deren Vermögensstücke zur Veräußerung vorgeschlagen werden, sowie über bereits durchgeführte Veräußerungen.

Das kirchliche Gesetzbuch weist mithin den Bischofskonferenzen die Kompetenz zu, für ihren Bereich Normen hinsichtlich der Ober- und Untergrenze festzulegen (can. 1292) sowie Bestimmungen für Pacht- und Mietverträge zu treffen (can. 1297).

Die Deutsche Bischofskonferenz hat die diesbezüglichen Normen in der Herbst-Vollversammlung vom 24./27. September 1984 beschlossen. Die diesbezügliche Particularnorm der Deutschen Bischofskonferenz erhielt am 23. Dezember 1985 die päpstliche Approbation und ist am 1. August 1986 rechtskräftig geworden. Die Particularnorm hinsichtlich der Obergrenze gemäß can. 1292 lautet:

„Für Veräußerungen (c. 1291) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295) wird als Obergrenze die Summe von 10 Mio. DM festgelegt. Übersteigt eine Veräußerung oder ein veräußerungsähnliches Rechtsgeschäft diesen Wert, ist zusätzlich zu der Genehmigung des Diözesanbischofs auch die Genehmigung des Apostolischen Stuhles zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich“ (s. OK 27, 1986, 464).

II. Diese Festlegung der Bischofskonferenz gilt nicht für die Ordensgemeinschaften.

Der Text des can. 1292 § 1 beginnt: „Unbeschadet der Vorschrift von ca. 638 § 3...“.

Für die Ordensgemeinschaften existiert mithin ein besonderes Gesetz (*lex specialis*), das folgendermaßen lautet:

Can. 638 § 3. Zur Gültigkeit einer Veräußerung und jedweden Geschäftes, durch das sich die Vermögenslage einer juristischen Person verschlechtern kann, ist die mit Zustimmung seines Rates schriftlich gegebene Erlaubnis des zuständigen Oberen erforderlich. Wenn es sich aber um ein Geschäft handelt, das die vom Heiligen Stuhl für jede Region festgelegte Geldsumme überschreitet, und ebenso bei Geschenken an die Kirche aufgrund eines Gelübdes oder bei Wertsachen künstlerischer oder historischer Art ist außerdem die Erlaubnis des Heiligen Stuhles erforderlich.

§ 4. Für rechtlich selbständige Klöster im Sinne des can. 615 und für Institute diözesanen Rechts muß die schriftliche Zustimmung des Ortsordinarius hinkommen.

Für die Ordensgemeinschaften legt nach wie vor der Heilige Stuhl (d. h. die Kongregation für die Orden und Säkularinstitute) die Obergrenze in Vermögensangelegenheiten fest.

III. Die Festlegung, die der Heilige Stuhl trifft, ist nicht notwendigerweise identisch mit der Festlegung, die die Bischofskonferenz für ihren Zuständigkeitsbereich getroffen hat. Tatsächlich ist in Deutschland ein großer Unterschied: Während die Obergrenze im Zuständigkeitsbereich der Deutschen Bischofskonferenz bei 10 Millionen DM liegt, ist die vom Heiligen Stuhl für die Ordensgemeinschaften in Deutschland gemäß can. 638 § 3 festgelegte Obergrenze bei 1 Million DM (bei Veräußerung) und 2 Millionen DM (bei Beleihung).

IV. Die hier dargelegte Norm für die Obergrenze in Vermögensangelegenheiten der Ordensgemeinschaften gilt für alle Ordensgemeinschaften: sowohl für die Institute päpstlichen Rechts als auch diözesanen Rechts, seien es klerikale oder laikale Institute, seien es Institute von Frauen oder von Männern.

Die Institute diözesanen Rechts und die rechtlich selbständigen Klöster im Sinne des can. 615 benötigen die schriftliche Zustimmung für alle Veräußerungen und die sonstigen im can. 638 § 3 genannten Rechtsgeschäfte, durch die sich ihre Vermögenslage verschlechtern kann. Für die Praxis bedeutet dies, daß die Institute diözesanen Rechts und die selbständigen Klöster, bevor sie irgendwie rechtliche Bindung eingehen in Hinsicht auf eine Veräußerung oder ein anderes im can. 638 § 3 genanntes Rechtsgeschäft, sich mit der bischöflichen Kurie in Verbindung setzen müssen, um die notwendige Beratung und gegebenenfalls die schriftliche Erlaubnis für die Tätigkeit des Rechtsgeschäftes zu erhalten – nach vorheriger Einholung der Genehmigung des Heiligen Stuhles, sofern das zu tätige Rechtsgeschäft die von der Kongregation für die Orden und Säkularinstitute für die betreffende Nation festgesetzte Obergrenze überschreitet.

Die Institute päpstlichen Rechts wenden sich an die nach Maßgabe ihrer Konstitutionen zuständigen internen Oberen. Diese Oberen geben die Erlaubnis gemäß ihrer Kompetenz und holen die Genehmigung des Heiligen Stuhles ein, falls die von der Kongregation für die Orden und Säkularinstitute für die betreffende Nation festgesetzte Obergrenze berührt wird.